



Stellungnahme

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur

Unterrichtung durch die Bundesregierung

„Neunter Familienbericht: Eltern sein in Deutschland - Ansprüche, Anforderungen und
Angebote bei wachsender Vielfalt“

Drucksache 19/27200

Montag, den 17. Mai 2021, 16.00-17.45 Uhr

Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (DKSB) bedankt sich für die Einladung zur Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Unterrichtung durch die Bundesregierung „Neunter Familienbericht: Eltern sein in Deutschland - Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt“ und für die Möglichkeit der Stellungnahme. In der Stellungnahme konzentrieren wir uns aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme hauptsächlich auf die Empfehlungen der Sachverständigenkommission zum Thema Kinderarmut und die Schlussfolgerungen für eine Reform der kind- und familienbezogenen Leistungen. Der DKSb setzt sich im Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG auf Bundesebene für die Einführung einer Kindergrundsicherung ein. Daher steht in der Stellungnahme die Absicherung von Kindern im Mittelpunkt. Neben der Reform der monetären Leistungen für die Kinder und Familien braucht es ebenso einen weiteren Auf- und Ausbau der Infrastruktur für Bildung und Teilhabe auf Landes- und kommunaler Ebene, beides ist nötig für die Umsetzung einer Gesamtstrategie gegen Kinderarmut.

Grundsätzlich begrüßt der DKSb die Empfehlungen der Sachverständigenkommission in den unterschiedlichen Bereichen, die Kinder, Jugendliche und ihre Familien betreffen. Hervorzuheben sind hier u.a. die Gleichstellung der Förderung unterschiedlicher Familienformen oder der weitere Auf- und Ausbau der Infrastruktur für Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.

Aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme konzentrieren wir uns auf den Aspekt „Wirtschaftliche Stabilität und Absicherung von Familien“ Abschnitt IX (S. 436-495) sowie auf die Empfehlungen der Sachverständigenkommission Abschnitt X.7 „Wirtschaftliche Stabilität von Familien sichern“ (S. 522-524).



Kinderarmut – aktuelle Zahlen auf Bundesebene

Jedes Kind hat nach Artikel 26 und 27 der UN-Kinderrechtskonvention das Recht auf ein Aufwachsen in sozialer Sicherheit und einen angemessenen Lebensstandard. Für immer mehr Kinder und Jugendliche in Deutschland ist das nicht Wirklichkeit. 2019 lag die Armutsrisikoquote für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bundesweit bei 20,5 Prozent, damit gilt jedes 5. Kind als armutsgefährdet.¹

Insgesamt leben bundesweit 3 Millionen Kinder und Jugendliche von staatlichen Leistungen zur Existenzsicherung, 1,6 Millionen obwohl ihre Eltern erwerbstätig sind.² Sie erhalten ergänzende Leistungen nach dem SGB II, Wohngeld oder Kinderzuschlag. Zu oft sind diese Familien wirtschaftlich arm, weil sie Kinder haben. Aus Sicht des DKS B darf der Staat dies nicht zulassen und muss aktiv gegensteuern, mit der Neubestimmung der kindlichen Bedarfe und der Zusammenlegung der kindbezogenen Leistungen hin zu einer Kindergrundsicherung.

Angesichts der Corona-Pandemie und ihrer Folgen ist zu erwarten, dass sich das Ausmaß der Kinderarmut weiter verschärfen wird. Daher ist es umso dringender geboten, größere Anstrengungen zur Verminderung der Kinderarmut zu unternehmen. Aus DKS B-Sicht braucht es beides – eine Reform der monetären Leistungen genauso wie eine Stärkung der Infrastruktur auf allen Ebenen – Bund, Länder und Kommunen.

Analyse und Empfehlungen der Sachverständigenkommission im 9. Familienbericht

Grundsätzlich begrüßt der DKS B die differenzierte Darstellung und Analyse der wirtschaftlichen Situation von Familien und ihrer Absicherung. Sie ist Grundlage für wissensbasierte politische Entscheidungen. Gleichwohl sind Ausmaß und Folgen von Kinderarmut seit langem bekannt. Ein Handlungsdruck besteht seit Jahren.

¹ Vgl. Amtliche Sozialberichterstattung 2019, Statistische Ämter des Bundes und der Länder, URL: <http://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommensarmut-und-verteilung> (abgerufen am 26.4.2021). Die Armutsrisikoquote oder auch Armutsgefährdungsquote ist ein Indikator zur Messung relativer Einkommensarmut und wird – entsprechend dem EU-Standard – definiert als der Anteil der Personen, deren Äquivalenzeinkommen weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung (in Privathaushalten) beträgt. Das Äquivalenzeinkommen ist ein auf der Basis des Haushaltsnettoeinkommens berechnetes bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen je Haushaltmitglied.

² Die Zahlen beziehen sich auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren für das Basisjahr 2019 – vgl. Statistisches Bundesamt für Wohngeld, Asylbewerberleistungsgesetz, SGB XII; vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit für Kinderzuschlag und SGB II.



Zu Recht weist der Bericht direkt zu Beginn des Kapitels darauf hin, dass „eine bedarfsgerechte und finanzielle Basis (...) eine Voraussetzung für das Wohlergehen von Eltern und Kindern dar(stellt)“ und „zugleich (...) eine wesentliche Dimension der Teilhabe an der Gesellschaft“ ist (S. 436).

In aller Deutlichkeit wird darauffolgend festgestellt: „Wenngleich sich die wirtschaftliche Situation von Familien in Deutschland in den letzten 15 Jahren mehrheitlich positiv entwickelt hat, ist es bisher nicht gelungen, das anhaltend hohe Armutsrisko von Kindern zu verringern.“ Auch „die Folgen der Corona-Krise treffen armutsgefährdete Familien besonders hart.“ Zudem beeinflusse die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit maßgeblich Alltag und Lebenschancen der Kinder. Neben kinderbezogenen Kosten für Grundbedürfnisse wie Wohnen, Essen, Kleidung, Bildung fallen insbesondere die Kosten für soziale und kulturelle Teilhabe beim Familienbudget ins Gewicht. Außerschulische Aktivitäten wie Musikunterricht, Sport, Nachhilfe, Museums-, Konzert- und Theaterbesuche oder Ausflüge stellen für einkommensärmere Eltern eine weitaus größere Herausforderung dar als für finanziell besser gestellte Familien. Vielfach sind sie von ihnen gar nicht erst leistbar (S. 436). Zudem werden Armut und soziale Ausgrenzung gesellschaftlich als ungerecht sowie als Gefahr für den sozialen und politischen Zusammenhalt wahrgenommen. Umso dringlicher sei es daher, präventiv gegen Armut vorzugehen (S. 443).

Die Sachverständigenkommission empfiehlt daher die Kinderabsicherung stärker in den Blick zu nehmen und stellt fest, dass „das bestehende System an kindbezogenen Leistungen in der deutschen Familien- und Sozialpolitik (...) methodisch wie inhaltlich reformbedürftig ist (S. 470), benennt Schnittstellenprobleme zwischen Leistungsbereichen, denen durch einen systematischen Umbau zu einer einheitlichen Kinderabsicherung begegnet werden könnte (S. 498) und beschreibt Kriterien für eine wirksame und bedarfsgerechte Kinderabsicherung.

Der DKSB begrüßt die Empfehlung das bestehende System der kindbezogenen Leistungen zu reformieren und eine wirksame und bedarfsgerechte eigenständige Kinderleistung einzuführen. Dabei steht – hier teilen wir die Einschätzung der Sachverständigenkommission – nicht der Name einer solchen Leistung (Kinderabsicherung – Kindergrundsicherung – o.Ä) im Vordergrund, sondern die konkrete Ausgestaltung. Nur wenn diese Leistung bestimmte Kriterien erfüllt, kann sie die Ziele



„Kinderarmut vermindern“ und „Familienförderung gerechter gestalten“ tatsächlich erreichen. Jedes Reformkonzept muss sich daran messen lassen.³

Daher werden im Folgenden die Kriterien für eine umfassende Kinderabsicherung (S. 523f) auf Grundlage des Konzeptes des Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG, indem der DKS B seit 2009 Mitglied ist, bewertet.

Kriterium 1: Neubemessung des kindlichen Existenzminimums

Empfehlung Kommission:

- „eine einheitliche empirische Ermittlung der Teilhabebedarfe und -wünsche von Kindern für die verschiedenen Rechtsbereiche“
- „eine Differenzierung nach Kindesalter, um den empirisch nachgewiesenen unterschiedlichen Bedürfnissen und Teilhabebedarfen von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen“; „keine Differenzierung nach Kinderzahl, weil jedem Kind die gleiche finanzielle Absicherung zustehen soll“
- die Abwägung zwischen monetären Leistungen und Sach- und Dienstleistungen entlang der beschriebenen Verteilungswirkungen zwischen Haushalten mit hohen und niedrigen Einkommen sowie der evaluierten Wirkungen auf die Kinder.

Bewertung: Aus Sicht des DKS B ist die Neubemessung des kindlichen Existenzminimums die Basis für eine Kindergrundsicherung. Daher fordern wir als einen ersten grundlegenden Schritt das kindliche soziokulturelle Existenzminimum im Hinblick auf die Frage, was ein Kind wirklich braucht, realitäts- und bedarfsgerecht neu zu ermitteln. Das neu ermittelte kindliche Existenzminimum muss auch den Bedarf für Bildung und Teilhabe einschließen, wenn dieser pauschalierbar ist.

Was uns dabei wichtig ist: Statt sich an den Ärmsten der Armen zu orientieren, müssen politisch Mindeststandards für eine ausreichende materielle Ausstattung und für soziale Teilhabe festgelegt werden. Die Gruppe, aus deren Ausgaben das Existenzminimum abgeleitet wird, muss ihren tatsächlichen Bedarf selbst decken können. Verdeckt Arme, aber auch Aufstocker*innen sind daher aus der Referenzgruppe auszuschließen, Ausgabenpositionen dürfen nicht mehr willkürlich

³ Weitere Details zu den Kriterien für eine eigenständige Kinderleistung finden Sie darüber hinaus im Konzept des Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG (2021): Kinder brauchen mehr! Unser Vorschlag für eine Kindergrundsicherung. Berlin. www.kinderarmut-hat-folgen.de.



gestrichen werden. Zudem braucht es einen Kontrollmechanismus, um zu prüfen, ob Teilhabe mit dem neu berechneten Existenzminimum tatsächlich möglich. Die Datengrundlage der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) muss qualifiziert weiterentwickelt werden und unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgen, denn sie sind Expert*innen in eigener Sache.

Wir brauchen einen breiten, gesellschaftlichen Dialog wie eine Neuberechnung des Existenzminimums zukünftig ausgestaltet sein kann. Dabei müssen auch Kinder und Jugendliche mit ihrer Perspektive beteiligt werden. Daher fordern wir eine Expertenkommission, unter Einbeziehung von Wissenschaftler*innen, Vertretern von Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie Gewerkschaften und Betroffenenorganisationen, die darauf grundlegende Antworten findet.

Wenn nach einer Neuberechnung eine Altersdifferenzierung notwendig ist, kann die Kindergrundsicherung altersgestaffelt ausgestaltet werden.

Bei einer Neuberechnung muss eine differenzierte Bewertung von kindlichen Bedarfen möglich sein. Nur darauf basierend kann eine Abwägung zwischen Geldleistung einerseits und Sach- bzw. Dienstleistung andererseits möglich sein. Die Empfehlung das Ungleichgewicht zwischen Bildungs- und Teilhabepaket und Betrag für Bildung, Erziehung und Ausbildung (BEA) aufzulösen, begrüßen wir. Zu prüfen ist, welcher Anteil durch eine monetäre Leistung erbracht werden muss sowie welcher Anteil z.B. durch Infrastruktur vor Ort erbracht werden kann. Diese Beträge müssen für alle Rechtsbereiche gelten. Klar muss sein: das kindliche Existenzminimum inklusive der Bedarfe für Bildung und Teilhabe muss abgedeckt werden.

An dieser Stelle weisen wir auf kritische Aspekte des Sachleistungsprinzips hin. Der DKS plädiert daher für eine inklusive Geldleistung.

- Sachleistungen beschränken Entscheidungsspielräume von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien. Am Beispiel des Teilhabegutscheins des Bildungs- und Teilhabepaketes wird dies deutlich. „Ein Kind, das weder im Verein Sport treiben noch ein Musikinstrument erlernen möchte, braucht stattdessen Mittel, um ein Skateboard, Handwerkzeug zum Basteln oder eine Computerzeitschrift zu kaufen. Gerade für Jugendliche, die ihre Identität oft in Peer Groups entwickeln und ihren Interessen individuell oder mit Freunden nachgehen, ist die Beschränkung der Förderung auf organisierte Gruppenangebote nicht sachgerecht. Die momentane Inanspruchnahme zeigt offensichtlich, dass das bestehende Sachleistungsprinzips des BuT sein Ziel verfehlt. Zudem sind Sach- und Dienstleistungen



zumeist Antragsausgelöst, was offensichtlich zu großen Problemen der Inanspruchnahme führt. Es ist eine verfassungsrechtlich relevante Unterdeckung ihrer Bedarfe zu erwarten, da ihre Bedürfnisse nach Individualität und Selbstbestimmung nicht berücksichtigt werden.“⁴

- Sachleistungen und Gutscheine sollen – dies war das Ziel bei Einführung des BuT 2011 – dafür sorgen, dass das Geld auch tatsächlich für die jeweiligen Zwecke ausgegeben wird. Immer unter der Annahme, dass Eltern das Geld zweckentfremden würden. Diese negative Haltung ist bei der Ausgestaltung vieler Leistungen für ärmere Familien leitend geworden. Dabei wendet der Staat bezogen auf die jeweilige Leistungsart und den Einzelfall oft mehr Geld für die Bürokratie auf als die Leistung tatsächlich gewährt wird. Aus der praktischen Erfahrung und aufgrund vieler Studien gibt es dafür jedoch keinen Anlass. Es zeigt sich im Gegenteil immer wieder, dass Eltern in einer überwältigenden Mehrheit das Beste für ihre Kinder wollen und zusätzliches Geld auch für ihre Kinder ausgeben. Eine quantitative Studie des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung im Auftrag der Bertelsmann Stiftung hat 2018 zuletzt erneut bestätigt, dass jeder zusätzliche Euro für Hobbies und Freizeitgestaltung, also tatsächlich für Bildung und Teilhabe, ausgegeben wird. Aus Sicht des DKS B ist es viel wichtiger, Eltern das Vertrauen entgegenzubringen und Ihnen zu ermöglichen, gemeinsam mit ihren Kindern, frei zu entscheiden, in welche kulturellen, musischen oder sportlichen Freizeitaktivitäten und Materialien sie ihr Geld investieren möchten.
- Je mehr Sach- und Dienstleistungen an eine (bedarfssauslösende) Geldleistung geknüpft sind, desto größer können Abbruchkanten sein, wenn diese Geldleistung wegfällt. Sachleistungen fallen damit oft abrupt weg. Wer mit seinem Einkommen nur einen einzigen Euro über der jeweiligen Einkommensgrenze liegt, verliert sofort den Anspruch auf alle damit verbundenen Sachleistungen. Damit entsteht ein erheblicher negativer Erwerbsanreiz.

Kriterium 2: Bündelung einer Vielzahl von Leistungen

Empfehlung Kommission: „einen elternunabhängigen Sockelbetrag in Höhe der maximalen Entlastungsleistung des aktuellen Kinderfreibetrags“

⁴ Anne Lenze (2019): Rechtsgutachten - Die Ermittlung der Bedarfe von Kindern - Probleme, Herausforderungen, Vorschläge. i.A. des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Hannover, S. 23f.



Bewertung: Das kindliche Existenzminimum hat ausgehend von verschiedenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes eine hohe Bedeutung. Allerdings kommt es durch verschiedene gesetzliche Regelungen und Schnittstellen zu unterschiedlichen Höhen des kindlichen Existenzminimums im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht. Dies führt dazu, dass das kindliche Existenzminimum nicht für alle Kinder auch tatsächlich gedeckt ist. Mit einer umfassenden Bündelung verschiedener kindbezogener Leistungen werden Unterschiede in verschiedenen Rechtsbereichen und Schnittstellenprobleme vermieden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen möglichst viele pauschalierbare Leistungen in der Kindergrundsicherung aufgehen: das Kindergeld und der Kinderfreibetrag, die SGB II-Regelleistung, der Kinderzuschlag und Teile des Bildungs- und Teilhabepaketes. Der Unterhaltsvorschuss wird sinnvoll integriert. Schnittstellen zu weiteren Leistungen, wie z.B. zum Wohngeld, müssen gut aufeinander abgestimmt sein.

Der DKSB begrüßt, dass die Kommission den Kinderfreibetrag mit einbezieht, da nur so ein einheitliches Existenzminimum über alle relevanten Rechtsbereiche erreicht werden kann.

Kriterium 3: Sozial gerechte Ausgestaltung

Empfehlung Kommission: „die Bestimmung einer moderaten Abschmelzrate für den Sockelbetrag, sodass bedürftige Familien von der Leistung profitieren und gleichzeitig Anreize für eine eigene Einkommenserzielung der Eltern gesetzt werden“

Bewertung: Um sie sozial gerecht bzw. entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern auszustalten, soll sie langsam mit steigendem Einkommen abgeschmolzen werden. D.h. sie berücksichtigt den unterschiedlichen Bedarf je nach finanzieller Situation der Familie; die Leistungen der Kindergrundsicherung sinken mit steigendem Familieneinkommen. Wichtig sind uns dabei folgende Ziele: Zielgenauigkeit - arme Familien werden deutlich bessergestellt und mittlere und hohe Einkommen werden gleichgestellt; Verfassungsrechtliche Vorgaben werden erfüllt – das Existenzminimum wird steuerfreigestellt; Anreize schaffen – Abbruchkanten werden vermieden, wer mehr verdient, muss auch mit der Kindergrundsicherung spürbare Einkommenszuwächse haben.

Wichtig ist: wenn einzelne Parameter –wie z.B. die Höhe einer Kindergrundsicherung nach einer Neuberechnung des kindlichen Existenzminimums –verändert werden, muss der gewählte Tarif in Bezug auf die normativ formulierten Anforderungen neu geprüft und ggf. verändert werden.



Kriterium 4: Zugangsmöglichkeiten und Hürden der Inanspruchnahme

Empfehlung Kommission: „eine niedrigschwellige Antragstellung bzw. automatisierte Auszahlung z. B. mit Anmeldung des Kindes beim Standesamt“

Bewertung: Um Hürden der Inanspruchnahme abzubauen, soll die Kindergrundsicherung einfach, unbürokratisch und automatisch ausgezahlt werden, damit sie auch tatsächlich ankommt. Zudem brauchen Familien eine einzige Anlaufstelle vor Ort, sodass sie niedrigschwellig einen einzigen Ansprechpartner haben.

Kriterium 5: Rechtsanspruch des Kindes

Empfehlung Kommission: „die Anspruchsberechtigung beim Kind, um die Deckung der sozialrechtlichen Mindestbedarfe von Kindern als eigenes Einkommen zu gewährleisten“

Bewertung: Die Kindergrundsicherung ist eine eigenständige Leistung für jedes Kind. Eine Kindergrundsicherung braucht alle oben genannten Ausgestaltungsmerkmale, damit der Anspruch jedes Kindes auch tatsächlich umgesetzt werden.

Geld- und Infrastrukturleistungen sind zwei Seiten einer Medaille – es braucht beides

Gleichzeitig empfiehlt die Kommission „neben einer Reformierung des Systems finanzieller Leistungen sollte ein weiterer Ausbau der familienbezogenen öffentlichen Infrastruktur für Kinder aus einkommensarmen und armutsgefährdeten Haushalten unterstützen und zu ihrer existenzsichernden und sozialen Teilhabe beitragen“ (S. 478).

Diese Empfehlung unterstützt der DKS-B ausdrücklich. Neben der Reform der monetären Leistungen für die Kinder und Familien braucht es ebenso einen weiteren Auf- und Ausbau der Infrastruktur für Bildung und Teilhabe auf Landes- und kommunaler Ebene, beides ist nötig für die Umsetzung einer Gesamtstrategie gegen Kinderarmut. Beide Elemente müssen sinnvoll verzahnt und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Investitionen in Kita und Schule: Um für gute Bildungschancen zu sorgen, braucht es verstärkte und zielgerichtete Investitionen in Kita und Schule. Neben der Schaffung von neuen Plätzen und der



Beitragsfreiheit muss verstärkt in die Qualität investiert werden. Denn ein guter Personalschlüssel, die Integration vieler Angebote für Kinder oder die Elternarbeit sind vor allem für Kinder aus benachteiligten Familien von elementarer Bedeutung. Daher muss jetzt die Entwicklung der Qualität folgen. Insbesondere finanzschwache Kommunen und soziale Brennpunkte sollten im Mittelpunkt einer Investitionsoffensive des jeweiligen Landes stehen. Schulen in sozial segregierten Stadtteilen brauchen spürbar mehr Lehrerinnen und Lehrer und eine zusätzliche Ausstattung mit Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, um Benachteiligungen auszugleichen. Darüber hinaus setzt sich der DKSB für eine tatsächliche Lernmittelfreiheit ein. Alle Basis-Lernmaterialien müssen an allen Schulformen kostenfrei zur Verfügung stehen. Es braucht ein Basis-Schulpaket, das alle notwendigen Lernmaterialien wie Schulbücher, Arbeitshefte, Lektüren, Atlanten, etc. enthält und allen Kindern und Jugendlichen kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Investitionen in Teilhabe: Um Chancengleichheit in der Teilhabe zu erreichen braucht es den Auf- und Ausbau niedrigschwelliger und für alle Kinder zugänglicher kostenfreier Infrastrukturangebote vor Ort in den Bereichen Bildung, Freizeit, Sport und Kultur, um die regionalen Unterschiede bei den Lebensverhältnissen anzugeleichen. Soziale Dienste, Einrichtungen und Bildungseinrichtungen in benachteiligten Quartieren sind besonders gut personell auszustatten. Des Weiteren müssen benachteiligte Quartiere aufgewertet werden, sowohl sozial als auch städtebaulich, um individuelle Benachteiligungen von armutsbetroffenen Kindern und Jugendlichen nicht weiter zu verstärken. Um präventiv gegen Kinderarmut zu wirken, sind in allen Jugendamtsbezirken Netzwerke aus Kinder-, Jugend- und Familienhilfe öffentlicher und freier Träger, dem Bildungssystem und dem öffentlichen und privaten Gesundheitswesen aufzubauen. Gleichzeitig muss verstärkt in den Auf- bzw. Ausbau von Präventionsketten investiert werden.



Abschließende Bewertung

Der DKSB unterstützt ausdrücklich die im Kapitel 10 von der Berichtskommission zusammengefassten Diagnosen und ihre Empfehlungen zur Einführung einer Kinderabsicherung.

Die Berichtskommission schreibt: Nr. 7. Anhaltende Einkommensungleichheit und ein erhöhtes Armutsrisko von Kindern werden durch bestehende monetäre Leistungen nur unzureichend abgebaut und erfordern einen Umbau zu einer wirksamen Kinderabsicherung bei gleichzeitigem Ausbau der nichtmonetären Infrastruktur inklusive Förderung familiengerechten Wohnraums.

Wir setzen uns gemeinsam mit insgesamt 15 weiteren Verbänden und Organisationen sowie 13 wissenschaftlichen Unterstützer*innen für eine Kindergrundsicherung ein. Dabei steht nicht mehr das Ob, sondern das Wie im Vordergrund. Für uns sind wesentliche Kriterien für eine umfassende Kinderabsicherung nicht verhandelbar. Dazu gehören die Neuberechnung des kindlichen Existenzminimums, die Bündelung von Leistungen, die sozial gerechte Ausgestaltung und die automatische Auszahlung. Der Handlungsdruck ist aufgrund des Ausmaßes der Kinderarmut groß. Durch die aktuelle Corona-Situation wird ein umfassendes Handeln dringlicher denn je.

Daher schätzt der DKSB die Bewertung der Bundesregierung differenzierter ein (S. IXf).

Der DKSB teilt die Einschätzung, dass „die wirtschaftliche Stabilität von Familien in erster Linie durch ein auskömmliches Erwerbseinkommen der Eltern gewährleistet ist“. Jedoch weist der DKSB darauf hin, dass mittlerweile 1,6 Millionen Kinder und Jugendliche in Haushalten leben, in denen mindestens ein Elternteil erwerbstätig ist, jedoch zusätzliche existenzsichernde Leistungen beantragt werden müssen. Darüber hinaus besteht auch nach den Erkenntnissen der Bundesregierung eine hohe Dunkelziffer. Diesen Familien steht das Existenzminimum nicht zur Verfügung obwohl sie einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen hätten. Dies zeigt, dass das Problem der Kinderarmut nicht allein durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu lösen ist, sondern auch durch einen unbürokratischen und in der Höhe ausreichenden Familienlastenausgleich flankiert werden muss.

Positiv bewertet der DKSB die Position, „wenn das Einkommen der Familie jedoch nicht ausreicht, so ist es Aufgabe des Staates, für die Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts (Existenzminimum) zu sorgen.“ Sehr kritisch sieht der DKSB jedoch, dass die Bundesregierung in ihrer Bewertung nur einen unbürokratischeren Bereitstellungsweg für Leistungen sowie den Hinweis auf Arbeitsanreize hervorhebt. Auf andere Aspekte, die für uns wesentlich sind, wird nicht bzw. nur zurückweisend eingegangen (u.a. Rechtsanspruch des Kindes auf eine umfassende Kinderabsicherung). Weitere



Empfehlungen der Kommission, wie die Neuberechnung des kindlichen Existenzminimums oder die automatische Auszahlung werden nicht erwähnt. Es bleibt bei einer Beschreibung vergangener Reformen von Einzelleistungen.

Die Berichtskommission hat mit ihren Analysen gezeigt, dass ein Drehen an kleinen Stellschrauben innerhalb des aktuellen Systems Kinderarmut nicht wirksam verringern kann. Deshalb hat sie weitgehende Empfehlungen für die Zukunft getroffen. Aus der Bewertung der Bundesregierung geht nicht hervor, ob sie bereit ist, über die Verbesserungen des bestehenden Systems hinaus weitere Reformanstrengungen zu unternehmen. Dies halten wir für eine erfolgversprechende Bekämpfung der Kinderarmut für dringend geboten.

Berlin, den 12.05.2021

Der Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Der Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Der DKS, gegründet 1953, ist mit 50.000 Mitgliedern in über 400 Ortsverbänden die größte Kinderschutzorganisation Deutschlands. Der DKS setzt sich für die Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.

Kontakt:

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.
Schöneberger Str. 15
10963 Berlin
Tel (030) 21 48 09-0
Fax (030) 21 48 09-99
Email info@dksb.de
www.dksb.de

© Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.